

Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 203 „Am Hang“

Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 203 „Am Hang“ erneut als Satzung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 203 „Am Hang“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und kann einschließlich der Begründung und zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab 05.07.2021 im Rathaus, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Bauen, Zimmer 378, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Osterholz-Scharmbeck) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Osterholz-Scharmbeck, 25.06.2021

Der Bürgermeister

Torsten Rohde